

Geschäftsverzeichnismr. 6993

Entscheid Nr. 153/2019
vom 24. Oktober 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 45 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2013 « über die Unterstützung der professionellen Künste », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 242.151 vom 27. Juli 2018, dessen Ausfertigung am 8. August 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 45 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der professionellen Künste gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeiten einen Behandlungsunterschied einführt zwischen dem Antragsteller auf Funktionszuschüsse, der mit einem vorläufigen negativen künstlerischen Gutachten konfrontiert wird, und dem Antragsteller, der mit einem vorläufigen positiven Gutachten konfrontiert wird, während die Endbewertung ‘ausreichend’ - genauso wie die Bewertungen ‘knapp unzureichend’ und ‘vollkommen unzureichend’ - ebenso wenig positiv ist in dem Sinne, dass in Bezug auf die Antragsakte ein struktureller Zuschuss gewährt wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der Gerichtshof wird ersucht, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 45 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2013 « über die Unterstützung der professionellen Künste » (nachstehend: Kunstdekret) in der Fassung vor seiner Abänderung durch Artikel 16 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Juni 2018 « zur Abänderung des Kunstdekrets vom 13. Dezember 2013 » mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, sofern Artikel 45 im Bereich der Rechtsbehelfsmöglichkeiten eine Ungleichbehandlung einführe zwischen dem Antragsteller eines Betriebszuschusses, der eine negative Stellungnahme bekomme, und dem Antragsteller eines Betriebszuschusses, der eine positive Stellungnahme bekomme, « während die Endbewertung ‘ausreichend’ genauso wie die Bewertungen ‘knapp unzureichend’ und ‘vollkommen unzureichend’ ebenso wenig positiv ist in dem Sinne, dass in Bezug auf die Antragsakte ein struktureller Zuschuss gewährt wird ».

B.1.2. Artikel 45 des Kunstdekrets bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 16 des Dekrets vom 29. Juni 2018 und in der auf das Ausgangsverfahren anzuwendenden Fassung:

« § 1er. Le service désigné par le Gouvernement flamand rédige une proposition de décision provisoire sur tous les aspects d'un dossier de demande d'une subvention de fonctionnement, telle que visée à l'article 6, 4°.

§ 2. Si, lors de l'évaluation d'un dossier de demande pour une subvention de fonctionnement, il existe une grande disparité entre l'avis de la commission et l'avis du service désigné par le Gouvernement flamand, les deux parties se concertent dans un moment de délibération. Au cours du moment de délibération, les deux parties cherchent à aligner leur avis l'une sur l'autre autant que possible.

§ 3. Le demandeur d'une subvention de fonctionnement reçoit la proposition de décision provisoire.

Le Gouvernement flamand précise la procédure de la remise de la proposition de décision provisoire et les modalités selon lesquelles les propositions de décision sont rendues publiques.

§ 4. La proposition de décision provisoire contient :

1° l'avis sur les aspects gestionnels et administratifs;

2° l'avis portant sur le contenu artistique.

§ 5. Un demandeur d'une subvention de fonctionnement peut introduire un recours contre l'un des avis repris dans la proposition de décision provisoire, visée au § 4, 1° et 2°, si cet avis est négatif.

Le recours a rapport au dossier initialement introduit et ne peut pas contenir de nouveaux éléments relatifs au contenu artistique ni de nouveaux éléments gestionnels.

Le recours comprend les arguments nécessaires indiquant que le processus d'évaluation ne se serait pas déroulé soigneusement.

Le Gouvernement flamand désigne une commission qui évalue le recours sur sa recevabilité le 1 octobre de l'avant-dernière année précédant une période de subvention quinquennale.

Le Gouvernement flamand peut préciser les exigences auxquelles doit répondre un membre d'une commission évaluant un recours sur sa recevabilité.

Le Gouvernement flamand précise les règles pour la composition et la désignation de la commission qui évalue un recours sur sa recevabilité.

Un membre de la commission qui évalue un recours sur sa recevabilité, reçoit une compensation pour ses activités et déplacements. Le Gouvernement flamand précise la hauteur des compensations.

L'évaluation de la recevabilité se fait sur la base des éléments suivants :

1° la vérification que la procédure de l'évaluation du dossier de subvention a été suivie en bonne et due forme;

2° la vérification que la méthodologie de l'évaluation du dossier de subvention a été suivie en bonne et due forme;

3° la validité des arguments invoqués par le demandeur du recours.

En cas d'irrecevabilité du recours, la procédure de recours vient à terme et la proposition de décision initiale provisoire reste valide.

Le Gouvernement flamand précise les données et les documents qu'un recours doit contenir et les modalités selon et le délai endéans lesquels le recours doit être introduit.

§ 6. Le service désigné par le Gouvernement flamand, traite les aspects gestionnels et administratifs du droit de recours, visé au paragraphe 5.

§ 7. Parmi le pool d'évaluateurs, le service désigné par le Gouvernement flamand désigne une commission d'au minimum cinq membres pour le traitement des aspects portant sur le contenu artistique d'un recours recevable.

Ces évaluateurs n'étaient pas associés à la rédaction de l'avis portant sur le contenu artistique du dossier de demande concerné.

§ 8. Un demandeur d'une subvention de fonctionnement peut introduire une réaction écrite sur un des avis repris dans la proposition de décision provisoire, visée au § 4, 1° et 2°, si cet avis est positif.

La réaction écrite a rapport au dossier initialement introduit et ne peut pas contenir de nouveaux éléments relatifs au contenu artistique ni de nouveaux éléments gestionnels.

La commission qui a évalué le dossier initialement introduit, complété par un membre qui n'était pas associé à l'avis repris dans la proposition de décision provisoire, traite les aspects artistiques et de fond de la réaction écrite.

Le service désigné par le Gouvernement flamand, traite les aspects gestionnels et administratifs de la réaction écrite.

Le délai endéans lequel un demandeur peut introduire une réaction écrite, est de dix jours ouvrables à compter du jour auquel la proposition de décision provisoire a été envoyée à l'organisation concernée. Après l'expiration du délai précité, il n'y a plus d'occasion pour introduire une réaction écrite.

Le Gouvernement flamand précise les données et les documents qu'une réaction écrite doit contenir et les modalités selon lesquelles une réaction écrite doit être introduite ».

B.1.3. Aus der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung des Verweisungsentscheids geht hervor, dass nur die nunmehr aufgehobenen Paragraphen 5 bis 8 von Artikel 45 des Kunstdekrets dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt werden. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung deshalb auf die vorerwähnten Paragraphen dieser Bestimmung.

B.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.1. Der fragliche Artikel 45 war Gegenstand verschiedener Abänderungen.

Ein ursprüngliches Dekret wurde am 2. April 2004 verkündet und betraf das Dekret der Flämischen Gemeinschaft « zur Festlegung des Zuschusses für Kunstorganisationen, Künstler, Organisationen für künstlerische Ausbildung und Organisationen für soziokünstlerische Programme, internationale Initiativen, Veröffentlichungen und Informationszentren » (nachstehend: Dekret vom 2. April 2004). Dieses Dekret hatte zum Ziel:

« [...] aboutir à un paysage artistique riche, s'inscrivant non seulement dans une perspective flamande mais également dans une perspective internationale. Le décret réagit activement aux différentes tendances qui se manifestent dans le paysage artistique et en dehors » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 2019/1, S. 13).

Artikel 85 Nr. 5 des Dekrets vom 2. April 2004 regelte die Möglichkeit der schriftlichen Reaktion in Bezug auf den Vorentwurf der Entscheidung.

B.3.2. Der Dekretgeber stellte jedoch fest, dass sich die Kunstlandschaft in den darauffolgenden Jahren sowohl in organisatorischer als auch künstlerisch-inhaltlicher Hinsicht sehr schnell veränderte. Das Dekret vom 2. April 2004 « war an seine Grenzen gestoßen und musste überarbeitet werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2012-2013, Nr. 2157/1, S. 2). Aus diesen Gründen wurde am 13. Dezember 2013 das Kunstdekret ausgefertigt. Mit diesem Dekret wurde « das Aufblühen einer professionellen und qualitätsvollen, nachhaltigen und vielfältigen Kunstlandschaft [stimuliert], deren Zusammenarbeit und Austausch auf

internationaler Ebene [gefördert] und ihre gesellschaftliche Integration [erhöht] » (Artikel 5 Absatz 1 des Kunstdekrets).

In Artikel 45 § 5 des Kunstdekrets war eine Rechtsbehelfsmöglichkeit für den Antragsteller eines Betriebszuschusses gegen die im vorläufigen Entscheidungsvorschlag enthaltene künstlerische beziehungsweise geschäftliche Stellungnahme geregelt. Hierdurch erfüllte der Dekretgeber «[...] eine Forderung aus der Praxis zur Einführung eines Rechtsbehelfsverfahrens » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2012-2013, Nr. 2157/1, S. 34).

B.3.3. Durch das Dekret vom 8. Mai 2015 « zur Abänderung des Kunstdekrets vom 13. Dezember 2013 » überarbeitete der Dekretgeber das Kunstdekret erneut, um so « einige Ungenauigkeiten, die sich in das Kunstdekret [...] eingeschlichen haben, zu korrigieren » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2014-2015, Nr. 261/1, S. 2). Die Artikel 6 und 7 des vorerwähnten Dekrets änderten den oben angeführten Artikel 45 des Kunstdekrets ab, und zwar weil « die Wirksamkeit der Rechtsbehelfsmöglichkeit im Rahmen des Kunstdekrets [...] sich in der Praxis als fraglich [herausstellte] » (ebenda, S. 3).

Paragraph 5 von Artikel 45 des Kunstdekrets wurde abgeändert, sodass er eine Rechtsbehelfsmöglichkeit vorsah, wenn die abgegebene Stellungnahme negativ war; ein Paragraph 8 wurde hinzugefügt, sodass der Antragsteller eines Betriebszuschusses mit einer positiven Stellungnahme eine schriftliche Reaktion einreichen konnte.

B.3.4. Der Dekretgeber änderte das Kunstdekret nach einer vorher angekündigten Evaluation abermals ab. Artikel 16 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Juni 2018 « zur Abänderung des Kunstdekrets vom 13. Dezember 2013 » hat in Artikel 45 des Kunstdekrets die allgemeine Möglichkeit zum Einreichen einer schriftlichen Reaktion verankert. Der Gerichtshof muss diese Abänderung gleichwohl nicht berücksichtigen.

B.4.1. Nach Ansicht der Flämischen Regierung sind die Kategorien nicht vergleichbar, weil die tatsächlichen und rechtlichen Folgen einer negativen Stellungnahme weitreichender seien als die einer positiven Stellungnahme. Eine negative Stellungnahme führe nicht nur zu einer Ablehnung der Zuschussung, sondern schließe aufgrund der mit der negativen Stellungnahme verbundenen negativen Öffentlichkeitswirkung auch *de facto* jede andere Finanzierung aus. Solche Folgen zeitige eine positive Stellungnahme nicht. Diese Unterschiede

führen nach Ansicht der Flämischen Regierung billigerweise zu unterschiedlichen Rechtsbehelfsmöglichkeiten.

B.4.2. Das Kunstdekret erlaubt es, dass Organisationen Betriebszuschüsse erhalten, die die Organisation bei der Ausführung einer Tätigkeit, die eine oder mehrere Funktionen und Disziplinen zur Grundlage hat, während eines Zeitraums von fünf Jahren unterstützen (Artikel 25 § 1 des Kunstdekrets). Diese Betriebszuschüsse können gewährt werden, wenn eine zulässige Antragsakte eingereicht wird (Artikel 12 Absatz 1 des Kunstdekrets). Die Antragsakte wird daraufhin in geschäftlicher und administrativer Hinsicht und in künstlerisch-inhaltlicher Hinsicht beurteilt. Diese Beurteilung hat als Ergebnis, dass eine der fünf folgenden Bewertungen bezüglich jeder der beiden Beurteilungen vergeben wird, wie in der Anleitung « Qualitätsbeurteilung » (nachstehend: Anleitung) angegeben ist: « sehr gut », « gut », « ausreichend », « knapp unzureichend » und « vollkommen unzureichend ».

Die Kombination beider Beurteilungen hat eine Einstufung in eine der 25 vorgesehenen Kategorien zur Folge, beginnend mit der Kategorie 1 künstlerisch « sehr gut » und geschäftlich « sehr gut » bis hin zur Kategorie 25 künstlerisch « vollkommen unzureichend » und geschäftlich « vollkommen unzureichend » (Anleitung, SS. 24-27). Auf der Grundlage des Vorstehenden wird « ein vorläufiger Entscheidungsvorschlag » von der Abteilung Künste ausgearbeitet, einschließlich der Entscheidung über die Gewährung beziehungsweise Ablehnung eines Betriebszuschusses. Dieser vorläufige Entscheidungsvorschlag wird an den Antragsteller übermittelt.

Nach der Übermittlung des vorläufigen Entscheidungsvorschlags an den Antragsteller sieht Artikel 45 des Kunstdekrets gegebenenfalls eine Rechtsbehelfsmöglichkeit vor. Nur im Rahmen einer negativen Stellungnahme mit der Bewertung « knapp unzureichend » oder « vollkommen unzureichend » gibt es eine Rechtsbehelfsmöglichkeit. Im Rahmen einer positiven Stellungnahme mit der Bewertung « ausreichend », « gut » oder « sehr gut » ist die Möglichkeit einer schriftlichen Reaktion gegeben, ohne die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf einzulegen.

B.4.3. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Auch wenn in bestimmten Fällen eine negative Stellungnahme mehr negative Folgen zeitigen wird als eine positive Stellungnahme, bedeutet das nicht, dass der Antragsteller, der

eine positive Stellungnahme bekommt, nicht über dieselben Rechtsbehelfsmöglichkeiten verfügen darf wie der Antragsteller, der eine negative Stellungnahme bekommt. Eine positive Stellungnahme ist auch nicht immer mit der Gewährung eines Betriebszuschusses verbunden, sodass die positive Stellungnahme in einem solchen Fall dieselben Folgen hat wie eine negative Stellungnahme. In dieser Hinsicht sind beide Kategorien von Antragstellern vergleichbar, da beide gegebenenfalls keinen Betriebszuschuss erhalten und beide erreichen möchten, dass diese Entscheidung revidiert wird, um so eine günstigere Beurteilung zu bekommen.

B.5.1. Der Dekretgeber hat es aus zwei Gründen für zweckmäßig erachtet, den Unterschied im Rahmen der Rechtsbehelfsmöglichkeiten in Artikel 45 des Kunstdekrets zu verankern.

B.5.2. Einerseits möchte der Dekretgeber einen Rechtsbehelf einführen, der mit einer gründlichen und genauen Prüfung verbunden ist:

« De cette manière, la commission des recours peut intervenir sur le fond en cas de demandes faisant l'objet d'un avis négatif et elle peut vérifier minutieusement s'il s'indique qu'une nouvelle commission procède à une seconde évaluation » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2014-2015, Nr. 261/1, S. 3).

Der Dekretgeber möchte zugunsten der Antragsteller, die durch Ungenauigkeiten bei der Bearbeitung des Antrags zu Unrecht eine negative Stellungnahme bekommen haben, eine gründliche Prüfung ihres Rechtsbehelfs sicherstellen und den Antragstellern, die im Lichte des Kunstdekrets ein Recht auf einen Betriebszuschuss haben, diesen tatsächlich gewähren.

Vorerwähntes Ziel steht auch im Einklang mit einem der allgemeinen Ziele des Kunstdekrets, das im Rahmen der Vorarbeiten wie folgt beschrieben wurde:

« Le décret sur les arts entend assurer que des organisations et des initiatives reçoivent une évaluation de qualité sur mesure » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2012-2013, Nr. 2157/1, S. 7).

B.5.3. Andererseits möchte der Dekretgeber einigen inhaltlichen und praktischen Schwierigkeiten vorbeugen, die im Rahmen der vorherigen Regelung zu entstehen drohten, nämlich der allgemeinen Rechtsbehelfsmöglichkeit. Die Schwierigkeiten werden ausführlich in den Vorarbeiten erwähnt:

« À cet égard, le droit de recours risque d'entraîner différents effets indésirés, notamment en raison de l'absence d'une hiérarchie entre les différents avis :

- dans de très nombreux cas, le premier avis risque de devenir une sorte d'une chance sur deux. Les demandeurs savent que l'introduction d'un recours donne lieu à un second avis qui peut être plus positif. Si celui-ci est moins positif que le premier, le demandeur peut toujours à terme se rabattre sur l'avis plus positif, dans le cadre d'une procédure de recours effective;

- cette situation pourrait entraîner la division au sein de l'équipe d'évaluateurs. En se basant notamment sur les expériences vécues dans des organes d'évaluation comparables, il est à craindre que des avis différents émis par des personnes faisant partie de la même équipe d'évaluateurs, menacent à terme la collégialité au sein du groupe d'évaluateurs.

Outre ces objections de fond, cette procédure de recours entraînera naturellement une hausse considérable de la charge de travail pour les évaluateurs et pour l'administration, ce qui est contraire à l'objectif poursuivi qui consiste à tendre vers une diminution de la charge de travail pour les évaluateurs grâce au système remanié d'évaluation de la qualité. En outre, il faudra aussi tenir compte dans une large mesure du timing. En vertu du décret, la décision concernant les demandes pluriannuelles doit en effet être prise au plus tard le 30 juin. L'insertion d'un droit de recours, assorti de la mise en place d'une commission des recours et d'une seconde évaluation, nécessiterait environ 2 mois et demi, ce qui prolongerait considérablement la durée de la procédure » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2014-2015, Nr. 261/1, S. 3).

Das zweite Ziel von Artikel 45 des Kunstdekrets besteht darin, praktische und inhaltliche Probleme zu vermeiden und auf diese Weise ein gutes Funktionieren der Beurteilungskommissionen und der Verwaltung sicherzustellen (ebenda).

B.5.4. Die vorerwähnten Ziele sind legitim.

B.6.1. Die fragliche Ungleichbehandlung bezüglich der durch Artikel 45 des Kunstdekrets eingeführten Rechtsbehelfsmöglichkeiten beruht auf dem Kriterium einer positiven beziehungsweise einer negativen Stellungnahme.

B.6.2. Im Kunstdekret wird nicht erwähnt, wann eine Stellungnahme als « positiv » beziehungsweise « negativ » anzusehen ist. Aus der Anleitung zum Kunstdekret ergibt sich jedoch, dass fünf unterschiedliche Bewertungen verwendet werden: « sehr gut », « gut », « ausreichend », « knapp unzureichend » und « vollkommen unzureichend ». Der Umstand, dass das Kunstdekret die Begriffe nicht ausdrücklich definiert, führt nicht dazu, dass das Unterscheidungskriterium an sich nicht objektiv wäre. Mangels einer näheren Definition sind

die Begriffe « positiv » und « negativ » im Sinne ihrer Bedeutung im normalen Sprachgebrauch zu verstehen.

Im normalen Sprachgebrauch hat das Wort « positiv » die Bedeutung « günstig » oder « bejahend ». Das Wort « negativ » hat die Bedeutung « ungünstig » oder « verneinend ». Die positive Beurteilung entspricht folglich den Bewertungen « ausreichend », « gut » und « sehr gut », die negative Beurteilung den Bewertungen « knapp unzureichend » und « vollkommen unzureichend ».

B.6.3. Das verwendete Kriterium ist ein objektives Kriterium. Eine negative Beurteilung führt zu einer Rechtsbehelfsmöglichkeit, eine positive Beurteilung zu einem Recht auf eine schriftliche Reaktion. Die vorerwähnte Beurteilung wird von einem Dritten abgegeben, allerdings sind die Beurteilungskriterien im Kunstdekret selbst festgelegt (Artikel 28 § 2 des Kunstdekrets).

Die angeführten Kommissionen werden außerdem dekretal verpflichtet, die Anträge anhand dieser Kriterien zu beurteilen (Artikel 44 §§ 2 und 3 des Kunstdekrets in der Fassung vor dessen Abänderung durch Artikel 15 des Dekrets vom 29. Juni 2018).

B.7.1. Der Gerichtshof ist nicht befugt, zu beurteilen, ob eine dekretale Maßnahme zweckmäßig oder wünschenswert ist. Es ist Aufgabe des Dekretgebers, die Maßnahmen festzulegen, die notwendig sind, um das ins Auge gefasste Ziel zu erreichen, wobei er insofern über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügt.

B.7.2. Hinsichtlich der Zuschusspolitik nimmt der Gerichtshof lediglich eine eingeschränkte Kontrollfunktion wahr. Durch die Bezuschussung soll nicht nur eine private Initiative finanziert werden, sondern das gesellschaftliche Ziel verwirklicht werden, das dieser Initiative zugrunde liegt. Es ist Aufgabe des Dekretgebers, unter Berücksichtigung der zwingenden budgetären Einschränkungen zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen er bestimmte Initiativen oder Einrichtungen mit staatlichen Mitteln bezuschussen möchte. Der Gerichtshof ist nicht befugt, den Standpunkt des zuständigen Dekretgebers zu beanstanden, sofern dieser den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht verletzt. Der Gerichtshof könnte eine solche Entscheidung nur verwerfen, wenn diese offensichtlich unangemessen wäre.

B.7.3. Indem nur die Antragsteller, die negative Stellungnahme bekommen, das Rechtsbehelfsverfahren in Anspruch nehmen können, und nicht die Antragsteller, die eine positive Stellungnahme bekommen haben, wird die Zahl möglicher Rechtsbehelfe gesenkt. Auf diese Weise wird die Arbeitslast der Beurteilungskommission und der Verwaltung verringert, da weniger Antragsteller das Recht haben, ihre Stellungnahme revidieren zu lassen. Dieselbe Argumentation zeigt auch, dass die Antragsteller, denen ein Rechtsbehelf zusteht, ein gründlicheres Rechtsbehelfsverfahren durchlaufen werden. Die Beurteilungskommission kann sich uneingeschränkt auf die Antragsteller mit einer negativen Stellungnahme konzentrieren, das heißt auf eine kleinere Gruppe im Vergleich zu der vorherigen Regelung, nach der jeder Antragsteller ungeachtet der Beurteilung der Stellungnahme einen Rechtsbehelf einlegen konnte. Auf diese Weise hat der Dekretgeber das Interesse am guten Funktionieren der Verwaltung und das Interesse an einer gründlicheren Untersuchung bei der Abänderung von Artikel 45 des Kunstdekrets berücksichtigt.

B.7.4. Dass die Beurteilung durch eine vollständig neu zusammengesetzte Kommission mit Vorteilen verbunden ist, kann nicht geleugnet werden. Das bedeutet gleichwohl nicht, dass die Unterscheidung in Artikel 45 des Kunstdekrets aus diesem Grunde verfassungswidrig ist. Der Dekretgeber hat diese Idee nämlich, wenn auch in beschränktem Umfang, beim Verfahren nach einer schriftlichen Reaktion berücksichtigt. Selbst wenn die ursprüngliche Beurteilungskommission befangen sein sollte, wird diese Voreingenommenheit durch ein neues Mitglied beschränkt, das nicht voreingenommen sein wird, weil es keine Kenntnis von der Angelegenheit hatte. Ferner wird der Voreingenommenheit auch dadurch entgegengewirkt, dass die Anleitung vorgibt, dass, wenn die Beurteilungskommission ihren ursprünglichen Beschluss aufrechterhält, sie dies auf der Grundlage der eingereichten schriftlichen Reaktion begründen muss.

B.7.5. Darüber hinaus muss ebenso berücksichtigt werden, dass eine negative Stellungnahme mit gewichtigeren Folgen verbunden ist. Die mit einer negativen Stellungnahme verbundene negative Öffentlichkeitswirkung kann zu einer Abnahme der Attraktivität für Sponsoren, die breite Öffentlichkeit, aber auch potenzielle Arbeitnehmer führen. Der Antragsteller mit einer positiven Stellungnahme ist diesen Nachteilen nicht ausgesetzt. Die Nichtgewährung eines Betriebszuschusses nach einer positiven Stellungnahme ist nämlich den politischen Rahmenbedingungen, die die Flämische Regierung festlegt, und nicht den eigenen

Mängeln zuzuschreiben. Bei einer negativen Stellungnahme ist die Nichtgewährung eines Betriebszuschusses hingegen die Folge der eigenen Mängel.

B.7.6. Außerdem bleibt es möglich, die Entscheidung vor dem Staatsrat anzufechten. Jeder Antragsteller kann eine ungenaue oder gesetzwidrige Entscheidung vor dem administrativen Rechtsprechungsorgan anfechten, selbst wenn es um eine positive Stellungnahme geht.

B.7.7. Die sich aus Artikel 45 des Kunstdekrets ergebende Ungleichbehandlung steht im Verhältnis zum verfolgten Ziel und verletzt die Interessen eines Antragstellers mit einer positiven Stellungnahme nicht auf unverhältnismäßige Weise.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 45 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2013 « über die Unterstützung der professionellen Künste » vor seiner Abänderung durch Artikel 16 des Dekrets vom 29. Juni 2018 « zur Abänderung des Kunstdekrets vom 13. Dezember 2013 » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen